



Flüchtlingsrat Berlin e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel: (030) 22 47 63 11
Fax: (030) 22 47 63 12
buero@fluechtlingsrat-berlin.de
www.fluechtlingsrat-berlin.de

Aktuelle Fachinfos des Flüchtlingsrat Berlin

Newsletter im Januar 2024

1. Aufenthaltsrechtliche Neuerungen	1
1.1 Spurwechsel „ultra light“	2
1.2 Wegfall des Anspruchs auf Aufenthalt aus familiären Gründen bei negativem Asylverfahren	2
1.3 Verlängerung Beschäftigungsduldung.....	2
2. Abschiebungen	3
2.1 Winterabschiebestopp Berlin	3
2.2 Beendigung Abschiebestopp Iran	3
2.3 Abschiebung Irak.....	4
3. Georgien und Moldau werden zu „sicheren Herkunftsländern“	4
4. Sonstiges	4
4.1 Über 1000 geflüchtete Kinder und Jugendliche warten auf einen Schulplatz in Berlin	4
4.2 Offener Brief zur Verlängerung der Bezugsdauer von Leistungen nach dem AsylbLG	5

1. Aufenthaltsrechtliche Neuerungen

Am 18. November 2023 ist der erste Teil des „Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung“ (Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0) in Kraft getreten. Hierbei sind u.a. die Aufenthaltserlaubnisse nach § 18a (für Fachkräfte mit akademischem Abschluss) und § 18b AufenthG (für Fachkräfte mit Berufsausbildung) zu Anspruchsnormen geworden. Seitdem gab es weitere Veränderungen, die am 22. Dezember 2023 im Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz – BVFG) [im Bundesgesetzblatt veröffentlicht](#) wurden und die die geschaffenen Möglichkeiten zum Spurwechsel gleich wieder einschränken.

1.1 Spurwechsel „ultra light“

Die eingeführte **Möglichkeit des Spurwechsel¹ ist von light zu „ultra light“** gewechselt. So sind die Aufenthaltstitel nach §18a und §18b AufenthG zwar seit dem 18.11.2023 Anspruchsnormen, aber durch eine Änderung in [§10 Abs.1 AufenthG](#) wurden Menschen im laufenden Asylverfahren explizit davon ausgeschlossen.²

Die einzige Ausnahme hiervon bildet eine wahrscheinlich verschwindet geringe Gruppe von Menschen, die **vor dem 29.März 2023 eingereist ist und ihren Asylantrag zurückgenommen** hat. Es ist jedoch dringend anzuraten, dass vor der Rücknahme des Asylantrags eine Beratungsstelle oder Rechtsanwält*in konsultiert wird.

Für Menschen mit einem abgelehnten oder einem nach dem 29.März 2023 zurückgenommenen Asylantrag gilt die Anspruchsnorm ebenfalls nicht (vgl. §10 Abs.3 AufenthG).³

Die Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender GGUA hat zu dem Thema eine sehr **empfehlenswerte Arbeitshilfe** verfasst:

Spurwechsel im Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Nur wenig geht, vieles geht nicht.

Stand: 22.12.2023:

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Spurwechsel.pdf

1.2 Wegfall des Anspruchs auf Aufenthalt aus familiären Gründen bei negativem Asylverfahren

Eine weitere aufenthaltsrechtliche Verschlechterung verbirgt sich in der bereits erwähnten Veränderung von §10 Abs. 3 AufenthG. Hier heißt es nun: „Gleiches gilt für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Maßgabe des Abschnitts 6 an den Ehegatten und das minderjährige ledige Kind des Ausländers.“ Das bedeutet nicht weniger als dass die **Anspruchsnormen aus dem 6. Abschnitt (familiäre Gründe) ebenfalls nicht mehr auf abgelehnte Asylsuchende zutreffen.**

1.3 Verlängerung Beschäftigungsduldung

Bei ihrer Einführung im Jahr 2019/2020 wurde die Beschäftigungsduldung bis zum 31.12.2023 befristet. Diese Befristung wurde nun kurz vor Ende des Jahres 2023 mit dem Bundesvertriebenengesetz aufgehoben, das heißt, die Beschäftigungsduldung kann weiterhin erteilt werden. Vgl. [BGBl. 2023 I Nr. 390 vom 22.12.2023](#).

Die von der Ampel-Regierung angekündigten sonstigen Änderungen bei der Beschäftigungsduldung (z.B. bei den Voraufenthaltszeiten, ...) lassen indes weiter auf sich warten.

¹ Mit „Spurwechsel“ ist der Wechsel in eine Aufenthaltserlaubnis zu Erwerbszwecken in einem laufenden Asylverfahren oder nach einem abgelehnten oder zurückgenommenen Asylantrag gemeint.

² §10 Abs. 1 AufenthG: „In den Fällen eines gesetzlichen Anspruchs nach § 18a oder § 18b darf vor dem bestandskräftigen Abschluss des Asylverfahrens ein Aufenthaltstitel nur mit Zustimmung der obersten Landesbehörde und nur dann erteilt werden, wenn wichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland es erfordern.“

³ § 10 Abs.3 AufenthG: „...Ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise nicht erteilt werden. Einem Ausländer, der seinen Asylantrag zurückgenommen hat, darf vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder § 19c Absatz 2 nur erteilt werden, wenn er vor dem 29. März 2023 eingereist ist; ...“

2. Abschiebungen

2.1 Winterabschiebestopp Berlin

Wie in unserem Newsletter von Dezember 2023 erwähnt, konnte man bis Ende Dezember nur Presseberichten entnehmen, dass sich SPD und CDU entsprechend der Ankündigung im Koalitionsvertrags auf einen Winterabschiebestopp geeinigt haben.

Am 29.12.23 wurden nun auch die [Verfahrenshinweise der Ausländerbehörde](#) dementsprechend angepasst. Die genaue Regelung ist unter 58.1.0.3 zu finden.

In der Zeit vom 22.12.2023 bis zum 28.02.2023 werde die Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht grundsätzlich dahingehend priorisiert, dass lediglich folgende Personen zwangsweise zurückgeführt werden:

- Straftäterinnen und Straftäter, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat oberhalb der sogenannten Bagatellgrenze (50 oder mehr Tagessätze bzw. 90 oder mehr Tagessätze wegen Straftaten, die nach dem AufenthG oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können) verurteilt worden sind,
- Personen, die wegen wiederholter oder schwerer Straftaten strafrechtlich verfolgt werden (Einleitung von mindestens drei strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen Vergehen oder ein Ermittlungsverfahren wegen eines Verbrechens zum Zeitpunkt der Festlegung des Abschiebungstermins) und
- aufenthaltsrechtliche Gefährder.

Familienmitglieder der genannten Personen werden bei vollziehbarer Ausreisepflicht mitabgeschoben. Auf Dublin-Abschiebungen oder Abschiebungen im Rahmen der Amtshilfe für andere Bundesländer findet die Regelung keine Anwendung.

Vor allem durch die Priorisierung von Abschiebungen von Personen, gegen die lediglich strafrechtliche Ermittlungsverfahren laufen, bei denen also keine Verurteilung vorliegt, ist die diesjährige Regelung im Vergleich zur Winterabschieberegelung aus dem letzten Jahr noch einmal restriktiver.

2.2 Beendigung Abschiebestopp Iran

Auf der letzten Innenminister*innenkonferenz (IMK) konnte sich nicht auf eine Fortsetzung des Abschiebestopps in den Iran geeinigt werden, weshalb der bisherige Beschluss am 31.12.2023 ausgelaufen ist.

Was das im Konkreten für die in Berlin lebenden Iraner*innen ohne Aufenthaltserlaubnis bedeutet, bleibt unklar. An der Weisungslage zum Iran hat sich in den VABs vom 29.12.23 nichts geändert.

Laut [taz-Artikel vom 2.1.24](#) haben sich einige Bundesländer dahingehend geäußert, dass sie an der bisherigen Praxis festhalten wollen. Es bleibt zu hoffen, dass Berlin das genauso sieht. Alles andere wäre komplett unverantwortlich und beschämend gegenüber den Iraner*innen, die unsere Solidaritätsbekundungen nach dem gewaltsamen Tod von Jina Mahsa Amini ernst genommen haben.

2.3 Abschiebung Irak

In Folge einer bisher nicht öffentlich bekannten Vereinbarung zwischen der irakischen Regierung und der Bundesregierung sind Abschiebungen in den Irak offenbar leichter möglich. Im Dezember 2023 gab es zwei bundesweite Sammelabschiebungen in das Land.

In der [Antwort auf eine parlamentarische Anfrage von Ferat Koçak und Elif Eralp](#) (Mitglieder der Linksfraction im Abgeordnetenhaus) legt Innenstaatssekretär Christian Hochgrebe dar, dass Abschiebungen irakischer Staatsbürger*innen aus Berlin einer vorherigen Zustimmung der Innensenatorin bedürfen. Zustimmungsanfragen werden vom LEA grundsätzlich nur für Straftäter oberhalb der Bagatellgrenze von 50 bzw. 90 Tagesätzen und für so genannte Gefährder gestellt.

Das bedeutet, dass Menschen aus dem Irak, die in Berlin gemeldet sind, i.d.R. laut aktueller Weisungslage keine Abschiebung befürchten müssen.

3. Georgien und Moldau werden zu „sicheren Herkunftsstaaten“

Am 23.12.2023 trat das [Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten](#) in Kraft.

Das hat zur Folge, dass das BAMF die Asylanträge von Menschen aus diesen Herkunftsländer nun noch einfacher und pauschaler als „offensichtlich unbegründet“ ablehnen kann. Das hat weitreichende negative Folgen, wie verkürzte Rechtsmittel- und Ausreisefristen, eine Wohnverpflichtung in Aufnahmeeinrichtungen sowie eine Wiedereinreiseperrre .

Darüber hinaus unterliegen die Staatsbürger*innen der beiden Staaten nun gemäß § 60a Abs. 6 Nr.3 AufenthG dem absoluten Arbeitsverbot, was ihnen den Weg in einen Bleiberechtstitel versperrt. Von dieser Regelung ausgenommen sind gemäß § 104 Abs. 18 AufenthG „Staatsangehörige Georgiens und der Republik Moldau, die bis zum 30. August 2023 einen Asylantrag gestellt haben oder die sich zum 30. August 2023 geduldet in Deutschland aufgehalten haben, ohne einen Asylantrag gestellt zu haben.“

In den [Beschlüssen der Innenminister*innenkonferenz \(IMK\)](#), die vom 6.-8.12.23 in Berlin stattfand, sprachen sich die Innenminister*innen dafür aus, dass neben Georgien und Moldau auch Armenien, Indien und die Maghreb-Staaten als sichere Herkunftsstaaten in die Liste der in § 29a des AsylG aufgeführten „sicheren Herkunftsländer“ aufgenommen werden.

4. Sonstiges

4.1 Über 1000 geflüchtete Kinder und Jugendliche warten auf einen Schulplatz in Berlin

Laut Aussage der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie haben zum Stichtag 5.12.23 knapp 1000 Kinder auf einen Platz in einer Willkommensklasse gewartet. Das war die Antwort auf eine [kleine Anfrage der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz](#) (Grüne) zum Thema Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Sammelunterkünften.

Allerdings sind statistisch hier weder die Kinder im Ankunftscenter Tegel (ca. 800) noch die Kinder und Jugendlichen in der vorläufigen Inobhutnahme erfasst – die Zahl nicht-beschulter Kinder in Berlin ist demzufolge um einiges höher.

Schulersatzprogramme wie „Fit für die Schule“ werden durch die massiven Kürzungen im Haushalt im Jahr 2024 nur ca. 300 Plätze anbieten können anstelle der 735 Plätze, die es noch im Dezember 2023 gab.

4.2 Offener Brief zur Verlängerung der Bezugsdauer von Leistungen nach dem AsylbLG

Am 04.01.2024 hat ein breites Bündnis zivilgesellschaftlicher Organisationen – darunter der Flüchtlingsrat Berlin – einen [offenen Brief an die Bundesregierung](#) verfasst.

Die Bundesregierung plant, dass Menschen nun anstatt der bisherigen 18 Monate in Zukunft 36 Monate abgesenkte Sozial- und Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten sollen. Das ist komplett unverantwortlich und menschenrechtswidrig.

Wir freuen uns über Eurer Feedback zu diesem Newsletter an buer@fluechtlingsrat-berlin.de! Wenn Ihr neu in unseren Emailverteiler wollt, bitten wir um eine E-Mail mit Betreff „Aufnahme Verteiler“. Wenn Ihr die E-Mails nicht mehr haben möchtet, reicht eine E-Mail mit Betreff „Unsubscribe“. Es gilt unsere Datenschutzerklärung: <https://fluechtlingsrat-berlin.de/mitmachen/#unseren-newsletter-abonnieren>

Herzliche Grüße
Das Team des Flüchtlingsrat Berlin

Zusammenstellung: Flüchtlingsrat Berlin e.V. Januar 2024

Diese Fachinfo ist Teil eines Projektes, das aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds AMIF der Europäischen Union kofinanziert wird.



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**